

Freiburg im Breisgau, den 18. April 2000

**Inhalt:** Ordnung für die Kirchenchöre in der Erzdiözese Freiburg. — Dekret zur Errichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Erzdiözese Freiburg als öffentlicher Verein. — Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Erzdiözese Freiburg. — Zweite Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung – KVO –. — Förderprogramm „Erneuerbare Energien“. — Warnung. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Im Herrn sind verschieden.

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 305

#### Ordnung für die Kirchenchöre in der Erzdiözese Freiburg

##### Abschnitt I: Grundlagen

##### § 1

##### Trägerschaft und Organisation des Kirchenchores

(1) Der Kirchenchor ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er dient vorrangig der musikalischen Gestaltung der Liturgie und pflegt die geistliche und nach Möglichkeit auch die weltliche Chormusik. Der Kirchenchor versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

(2) Der Kirchenchor trägt in der Regel seinen Namen nach der Kirche (Pfarr-, Filial- oder Kuratiekirche), an der er besteht.

(3) Die katholischen Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg sind in ihrer Eigenschaft als Träger eines Kirchenchores Mitglieder des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV). Die Verpflichtungen dem DCV gegenüber ergeben sich aus dessen Satzung.

(4) Ein Chor kann als Kirchenchor anerkannt werden, wenn er bereit und in der Lage ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den pastoralen Zielsetzungen der Pfarrgemeinde wahrzunehmen, und diese Ordnung sowie die Satzung des DCV bejaht.

Über die Anerkennung eines Chores als Kirchenchor<sup>1</sup> entscheidet der Pfarrer/Pfarradministrator im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat nach vorheriger Anhörung des Dekanatspräses.

<sup>1</sup> Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Kirchenchöre gelten als anerkannt.

Die Anerkennung kann bei Wegfall einer nach Satz 1 erforderlichen Voraussetzung durch die für die Anerkennung zuständigen Organe nach Anhörung des Dekanatspräses entzogen werden.

Die Anerkennung eines Chores und der Entzug der Anerkennung sind dem Diözesanpräsidium mitzuteilen.

(5) Bilden mehrere Kirchengemeinden einen gemeinsamen Kirchenchor, werden die damit zusammenhängenden Fragen in einer Vereinbarung der Kirchengemeinden geregelt, welche der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat bedarf.

##### § 2

##### Ziele und Aufgaben des Kirchenchores

(1) Der Kirchenchor gestaltet möglichst regelmäßig die Liturgie in einer Weise mit, die den liturgischen und musikalischen Anforderungen der Kirche auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution), den nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, den Ordnungen für den deutschen Sprachraum und den in der Erzdiözese Freiburg geltenden Regelungen gerecht wird.

(2) Der Kirchenchor pflegt und fördert den gregorianischen Choral, den deutschen Liturgiegesang in seiner Vielfalt – insbesondere das deutsche Kirchenlied – und die mehrstimmige Kirchenmusik möglichst vieler Stilperioden und verschiedener Stilrichtungen.

(3) Der Kirchenchor wirkt mit anderen musikalisch-liturgischen Gruppen der Kirchengemeinde (z. B. Kinderchor, Jugendchor/Jugendband, Schola, Instrumentalkreis) partnerschaftlich zusammen.

(4) Der Kirchenchor wirkt auch bei außerliturgischen Feiern und Veranstaltungen der Pfarrgemeinde mit.

(5) An überpfarrlichen kirchenmusikalischen Treffen auf der Ebene des Dekanats, des Bezirks und der Diözese nimmt der Kirchenchor in der Regel teil.

(6) Das öffentliche Auftreten des Kirchenchores in geistlichen Konzerten und bei weltlichen Veranstaltungen ist

wünschenswert, sofern dies die nach Absatz 1 – 5 vorrangig wahrzunehmenden Aufgaben zulassen.

(7) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben trifft sich der Kirchenchor in der Regel wöchentlich einmal zu einer Probe.

### § 3

#### Angehörige der Chorgemeinschaft<sup>2</sup>

(1) Der Kirchenchor besteht aus den Sängerinnen und Sängern sowie dem Chorleiter.

(2) Der Chorgemeinschaft können Förderer angehören, welche die Arbeit des Chores ideell, finanziell und beratend unterstützen.

(3) Angehörige der Chorgemeinschaft können vom Chorvorstand wegen besonderer Verdienste geehrt werden. Für langjährige aktive Zugehörigkeit zum Kirchenchor verleiht der DCV eine Auszeichnung. Die Voraussetzungen für diese Ehrung sind in einer eigenen Ordnung geregelt.

## Abschnitt II: Mitwirkung im Kirchenchor

### § 4

#### Pflichten der Angehörigen der Chorgemeinschaft

(1) Die Sängerinnen und Sänger verpflichten sich, an den Chorproben, an den gottesdienstlichen Feiern und an sonstigen Veranstaltungen sowie an den vom Chorvorstand einberufenen Versammlungen teilzunehmen.

(2) Die Angehörigen der Chorgemeinschaft helfen mit, neue Sängerinnen und Sänger sowie Förderer zu gewinnen.

### § 5

#### Rechte der Angehörigen der Chorgemeinschaft

(1) Alle Angehörigen der Chorgemeinschaft nehmen an der jährlichen Chorversammlung teil.

(2) Antragsberechtigt sind alle Angehörige der Chorgemeinschaft. Stimmberechtigt sind die Sängerinnen und Sänger und der Chorleiter.

<sup>2</sup> Der in dieser Ordnung verwendete Begriff „Chorgemeinschaft“ umfasst den in Absatz 1 und Absatz 2 definierten Personenkreis. Die in Absatz 1 und Absatz 2 getroffene Unterscheidung zwischen „aktiv“ und „passiv“ der Chorgemeinschaft angehörenden Personen ist bedeutsam für die in den §§ 4 – 6 dieser Ordnung getroffenen Regelungen, insbesondere für das Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht in der Chorversammlung (§ 7).

### § 6

#### Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Angehörigen der Chorgemeinschaft

(1) Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Kirchenchor sind religiös-kirchliche Haltung, musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft.

(2) Über die Aufnahme von Sängerinnen und Sängern entscheidet der Chorleiter nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern des Chorvorstands; über die Aufnahme von Förderern entscheidet der Chorvorstand.

(3) Der Austritt steht jedem Angehörigen der Chorgemeinschaft durch Abmeldung beim Chorvorstand frei.

(4) Ein Angehöriger der Chorgemeinschaft kann durch den Chorvorstand ausgeschlossen werden, wenn er sich ohne genügenden Grund nicht am Chorleben beteiligt, den Zielen und Aufgaben des Kirchenchores nach dieser Ordnung zuwiderhandelt oder den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des DCV entgegenwirkt. Der Beschluss über den Ausschluss einer Sängerin oder eines Sängers bedarf der Zustimmung des Chorleiters. Vor der Entscheidung erhält der betroffene Angehörige der Chorgemeinschaft die Möglichkeit eines klärenden Gesprächs mit dem Chorvorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Angehörigen der Chorgemeinschaft schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats beim Dekanatspräses des DCV Einspruch erhoben werden. Der Dekanatsvorstand des DCV entscheidet endgültig.

## Abschnitt III: Chorversammlung/Chorvorstand

### § 7

#### Chorversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Chorversammlung statt, zu der alle Angehörigen der Chorgemeinschaft mit Angabe der Tagesordnung vom Chorvorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Pfarrblatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.

Eine Chorversammlung muss ferner einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Angehörigen der Chorgemeinschaft oder die Hälfte der Sängerinnen und Sänger dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Chorvorstand beantragt.

(2) Der Chorversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Chorvorstands;

## § 9

### Aufgaben des Chorvorstands

(1) Der Chorvorstand wirkt an der Leitung und Koordination der Angelegenheiten des Chores nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit. Er bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit Gremien, Gruppen und Vereinen innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde.

(2) Präses des Kirchenchores ist der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator. Der Präses kann nach Anhörung des Chorvorstands die Wahrnehmung dieser Aufgabe einem anderen Priester, Diakon oder Mitarbeiter im pastoralen oder katechetischen Dienst übertragen.

Dem Präses obliegen folgende Aufgaben:

a) Er ist verantwortlich für die pastorale Begleitung des Chores, für die Einbindung des Chores in den Gottesdienst der Gemeinde und in das Miteinander der Gruppen einer Gemeinde sowie für die liturgische Beratung und Weiterbildung.

b) Seine Zustimmung ist für alle wichtigen Vorhaben im liturgischen Bereich erforderlich.

(3) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores.

a) Er wählt die Kompositionen aus und stimmt mit dem Präses die Mitwirkung des Chores beim Gottesdienst ab.

b) Er setzt im Einvernehmen mit dem Chor die Proben an.

c) Der Chorleiter soll in der Regel zum Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderats berufen werden. Gehört er diesem nicht an, wird er eingeladen, an Sitzungen des Pfarrgemeinderats, auf denen Fragen der Kirchenmusik behandelt werden, beratend teilzunehmen.

d) Der Chorleiter nimmt an den Treffen der Chorleiter auf Dekanats- und Bezirksebene teil.

(4) Der Vorsitzende ist für die Pflege der Chorgemeinschaft verantwortlich.

a) Er ist Sprecher der Angehörigen der Chorgemeinschaft, leitet die Chorversammlung (§ 7) und koordiniert die Arbeit im Chorvorstand.

b) Zusammen mit dem Chorleiter und den übrigen Mitgliedern des Chorvorstands bemüht er sich um ein gutes Einvernehmen mit anderen Gremien, Gruppen und Vereinen innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde.

c) Der Vorsitzende nimmt an den Treffen der Vorsitzenden auf Dekanats- und Bezirksebene teil.

b) die Wahl der Mitglieder des Chorvorstands, soweit es termingemäß erforderlich ist, und die Wahl der Kassenprüfer, die bis zur nächsten Chorversammlung im Amt sind;

c) die Beratung und Beschlussfassung über Wünsche und Anträge.

(3) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Personen erforderlich, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Die Tagesordnung der Chorversammlung enthält in der Regel auch einen Beitrag des Präses oder des Chorleiters zu Fragen der Liturgie und Kirchenmusik.

## § 8

### Chorvorstand<sup>3</sup>

(1) Der Chorvorstand besteht aus:

- a) dem Präses,
- b) dem Chorleiter,
- c) dem Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassenwart.

Die Chorversammlung kann beschließen, dass dem Chorvorstand darüber hinaus weitere Personen als Beisitzer angehören.

(2) Die Berufung und Anstellung des Chorleiters erfolgt auf der Grundlage der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Bestimmungen auf Vorschlag oder nach Anhörung des Chorvorstandes durch den Stiftungsrat der Kirchengemeinde.

(3) Für das Amt des Vorsitzenden und des Kassenwarts ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

(4) Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und Beisitzer werden von der Chorversammlung aus der Mitte der Sängerinnen und Sänger mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Satzung für den Kirchenchor (§ 13) kann eine längere Amtszeit vorsehen. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abwahl sind zulässig.

Die Wahl des Vorsitzenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Präses.

(5) Der Chorvorstand beruft eine Person aus seiner Mitte zum stellvertretenden Vorsitzenden.

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Ordnung generell auf die gleichzeitige Verwendung der geschlechtsbezogenen Sprachformen verzichtet. Die Begriffe umfassen daher immer die weiblichen und die männlichen Funktionsträger.



(5) Der Schriftführer führt die Liste der Angehörigen der Chorgemeinschaft, die Anwesenheitsliste, die Protokolle über die Veranstaltungen des Chores und über Beschlüsse der Sitzungen. Er besorgt den Schriftwechsel, führt die Chorstatistik und erstellt den Jahresbericht.

(6) Der Kassenwart führt die Gemeinschaftskasse des Kirchenchors. Er gibt der Chorversammlung den Kas- senbericht. Er verwaltet das Chorarchiv (Notenmate- rial), soweit der Chorvorstand nicht eine andere Person mit dieser Aufgabe betraut.

#### **Abschnitt IV: Rechtliche Vertretung/ Wirtschaftsführung**

##### **§ 10**

#### **Rechtliche Vertretung des Kirchenchores**

Der Kirchenchor wird im Rechtsverkehr durch den Stif- tungsrat der Kirchengemeinde nach Maßgabe der Vor- schriften des kirchlichen Rechts vertreten.

##### **§ 11**

#### **Anschaffungen**

(1) Der Chorleiter entscheidet über neu anzuschaffende Noten im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mit- tel. Den kirchenmusikalischen Personal- und Sachauf- wand trägt die Kirchengemeinde nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes. Dazu gehört auch der pflichtgemäße Bezug des offiziellen Organs des ACV („Musica Sacra“).

(2) Alle Anschaffungen des Chores gehen in das Eigen- tum der Kirchengemeinde über. Dies gilt auch für Stif- tungen und Spenden für kirchenmusikalische Zwecke.

##### **§ 12**

#### **Gemeinschaftskasse des Kirchenchores**

(1) Die Gemeinschaftskasse des Kirchenchores ist Son- dervermögen der Kirchengemeinde. Es dient der Pflege der Gemeinschaft und der Durchführung von Veranstal- tungen außerhalb des liturgisch-kirchenmusikalischen Bereichs.

(2) Die Gemeinschaftskasse wird nach Maßgabe dieser Ordnung vom Chorvorstand verwaltet. Das Nähere kann durch die Satzung für den Kirchenchor (§ 13) ge- regelt werden.

(3) Dem Stiftungsrat und dem Erzbischöflichen Ordina- riat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlan- gen, Einsicht in das Schriftgut zu nehmen sowie Prüfun- gen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

#### **Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

##### **§ 13**

#### **Satzung für den Kirchenchor**

Auf Vorschlag der Chorversammlung, welcher einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilneh- menden Angehörigen der Chorgemeinschaft bedarf, kann der Pfarrgemeinderat eine diese Ordnung ergän- zende Satzung für den Kirchenchor erlassen. Diese Sat- zung darf den Bestimmungen dieser Ordnung nicht wi- dersprechen. Beschlüsse über den Erlass und die Ände- rung der Satzung für den Kirchenchor bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Diözesanprä- ses des DCV; sie sind von diesem nach Erteilung der Ge- nehmigung dem Diözesanpräsidium des DCV und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich mitzuteilen.

##### **§ 14**

#### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Kirchenchores kann nur in einer ei- gens mit dieser Tagesordnung einberufenen Chorver- sammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbe- schluss ist die Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Sängerinnen und Sänger erforderlich; er bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Pfarrgemeinde- rates. Zu dieser Chorversammlung sind der Dekanatsprä- ses und ein Vertreter des DCV-Vorstands einzuladen.

(2) Sollten in einem Kirchenchor unhaltbare oder ärger- niserregende Zustände eintreten, hat der Dekanatsprä- ses dem Diözesanpräses zu berichten, der sich um die Behebung der Mängel bemüht. Nach erfolglosem Ver- such kann der Erzbischof die Auflösung des Kirchen- chores verfügen.

(3) Bei Auflösung des Kirchenchores und bei Entzug der Anerkennung (§ 1 Absatz 4 Satz 3) geht die Verwaltung der Gemeinschaftskasse (§ 12) auf den Stiftungsrat über. Das Sondervermögen muss zur Förderung der Kirchenmusik verwendet werden.

##### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft. Gleich- zeitig treten alle örtlichen Regelungen für Kirchenchöre außer Kraft, soweit sie dieser Ordnung widersprechen.

(2) Die Satzung der Kirchenchöre vom 14. Januar 1977 (Abl. S. 17) wird aufgehoben.

Freiburg i. Br., den 29. März 2000

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

## **Dekret zur Errichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Erzdiözese Freiburg als öffentlicher Verein**

### **Teil I**

Der Diözesan-Cäcilien-Verband in der Erzdiözese Freiburg wurde anlässlich der ersten Generalversammlung der Cäcilienvereine am 7. Oktober 1878 gegründet und am 31. Oktober 1878 durch Bistumsverweser Lothar von Kübel bestätigt. Die Gründung war die Frucht der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen kirchenmusikalischen Reformbewegung, welche sich gegen die seit der Periode der Aufklärung eingetretene Verflachung und Verweltlichung der liturgischen Musik wandte und eine an den Stilidealen des gregorianischen Chorals und der altklassischen Polyphonie des 16. und 17. Jahrhunderts orientierte Erneuerung der Kirchenmusik bewirkte.

Die cäcilianische Bewegung sammelte die zahlreich neu entstandenen Kirchenchöre und führte ihre Arbeit um die Jahrhundertwende zu einer ersten Blüte. Schon im Jahre 1892 gehörten 239 Pfarrcäcilienvereine dem DCV an. In diesem Jahr begannen die ersten kirchenmusikalischen Fortbildungskurse. 1903 veröffentlichte Papst Pius X. das *motu proprio* „*Inter pastoralis officii*“ über die Erneuerung der Kirchenmusik, in dem die geltenden Vorschriften der Kirche auf der Grundlage der damals herrschenden Auffassungen zusammengefasst und die Zielsetzungen der cäcilianischen Bewegung bestätigt wurden.

Nach der kriegsbedingten Unterbrechung erlebte der Diözesan-Cäcilien-Verband einen neuen Aufschwung. Im Jahr 1932 zählte der DCV bereits über 500 Kirchenchöre zu seinen Mitgliedern. Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft legte der Arbeit der Kirchenchöre zwar erhebliche Einschränkungen auf, brachte ihr Wirken jedoch nicht zum Erliegen. Durch den Erlass des Erzbischöflichen Ordinariates vom 24. Januar 1934 wurde verfügt, dass „sämtliche in den Pfarr- und Filialorten der Erzdiözese bestehenden Kirchenchöre ab 1. Januar d. Js. als Mitglieder des Diözesanverbandes gelten und in demselben einheitlich zusammengeschlossen sind.“ Absicht dieser auf eine Pflichtmitgliedschaft im DCV gerichteten Verfügung war es, den Kirchenchören den Schutz durch Art. 31 des Reichskonkordates zukommen zu lassen. Erst in den Jahren des zweiten Weltkriegs trat ein weitgehender Stillstand der Verbandstätigkeit ein.

Der DCV gab seiner Tätigkeit auf seiner Generalversammlung am 27. April 1949 einen neuen Impuls. Die Intensivierung der Fortbildungskurse und die Anregung

und Förderung der Dekanatsmusiktage prägten in der Nachkriegszeit das Erscheinungsbild des DCV. Weitreichende Bedeutung für die weitere Entwicklung der Kirchenmusik hatte das Zweite Vatikanische Konzil, das mit seiner Liturgiekonstitution die Musik in der Kirche vor neue Aufgaben und Herausforderungen stellte. Neben einer Neubestimmung von Sinn und Gestalt der Kirchenmusik wurden die Stellung der Gemeinde in der Liturgie neu definiert und die liturgischen Dienste und Ämter neu geordnet. Im Erzbistum Freiburg trat durch die Gründung des Amtes für Kirchenmusik im Jahre 1973 und den allmählichen Ausbau hauptamtlicher Bezirkskantoren-Stellen eine nachhaltige Hebung des kirchenmusikalischen Niveaus ein.

Im Zuge der nachkonziliaren Entwicklung gab der Allgemeine Cäcilien-Verband für die Länder deutscher Sprache, der 1868 gegründet und 1871 als Organisation päpstlichen Rechts errichtet wurde, unter Würdigung der durch das Konzil veranlassten Neubestimmung auf die bischöfliche Kollegialität und der damit verbundenen Aufwertung der nationalen Bischofskonferenzen diesen Rechtsstatus auf. In Deutschland, Österreich und der Schweiz wurden nationale Chorverbände gegründet, dem die diözesanen Chorvereinigungen als Mitglieder angehören. Diese rechtliche Neuordnung auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz macht es notwendig, dem Diözesan-Cäcilien-Verband im Zuge der Neufassung seiner Satzung eine neue rechtliche Struktur auf der Grundlage des kirchlichen Vereinsrechts (cc. 298 – 329 CIC 1983) zu geben.

### **Teil II**

Liturgie, Verkündigung und Diakonie beschreiben als die drei Grunddienste die wesentlichen Lebensäußerungen der Kirche. Die Feier der Liturgie durch den Gesang im Kirchenchor mitzugestalten, ist eine besondere Form der Mitwirkung der Gläubigen, zu welcher die Kirche einlädt. Der Diözesan-Cäcilien-Verband in der Erzdiözese Freiburg sieht es als seine Aufgabe an, die Kirchenchöre bei der Wahrnehmung ihres musikalischen, liturgischen und pastoralen Dienstes zu begleiten, sie zu unterstützen und die überpfarrliche Zusammenarbeit der Kirchenchöre zu fördern. In diese Aufgabe bezieht er über die Kirchenchöre hinaus alle anderen musikalischen Gruppen (Kinder- und Jugendchöre, Instrumentalgruppen und Jugendbands) ein, die sich der musikalischen Gestaltung der Liturgie widmen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe arbeitet der Diözesan-Cäcilien-Verband in partnerschaftlicher Weise mit dem Amt für Kirchenmusik der Erzdiözese Freiburg eng zusammen.

Der Schwerpunkt der Verbandsarbeit besteht darin, die Verlautbarungen des Zweiten Vatikanischen Konzils



über Liturgie und Kirchenmusik sowie die nachkonziliaren kirchenmusikalischen Instruktionen in die Praxis umzusetzen und Wege zu einer lebendigen Gestaltung der Liturgie aufzuzeigen. Dabei ist Kirchenmusik, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil umschreibt, nicht von außen zur Liturgie hinzutretende Umrahmung, sondern Wesensbestandteil der Liturgie selbst.

Die Verwirklichung dieses Auftrags richtet sich zunächst an jede zum Gottesdienst versammelte Gemeinde. Der Kirchenchor versteht sich als ihr Teil und Partner. Er singt die ihm zukommenden Teile der Liturgie und fördert den Gesang der Gemeinde als Ausdruck deren bewusster und tätiger Teilnahme. Bei der Auswahl der Gesänge für den Gottesdienst greift er auf das im reichen Maße überlieferte musikalische Erbe und die Kompositionen der Gegenwart zurück.

Der liturgische Gesang erschließt in der Sprache der Musik Texte aus der heiligen Schrift und aus dem Bereich der Tradition kirchlichen Betens. So hat der Kirchenchor eine herausragende Stellung im Dienste der Liturgie und nimmt Teil am Verkündigungsauftrag der Kirche. Was das gesprochene Wort oft nur ungenügend vermag, nämlich Herz und Gemüt und damit den ganzen Menschen zu erfassen, kann durch die singende menschliche Stimme bewirkt werden. Voraussetzung dafür ist neben qualitativ voll dargebotener Musik die gläubige Einstellung der Sängerinnen und Sänger. Auf dieser Grundlage entwickelt sich über die musikalische Betätigung hinaus die im Kirchenchor gepflegte Gemeinschaft, durch die Menschen die Verkündigung der Kirche als eine frohmachende Botschaft erleben, die zum Mittun einlädt und bei der jeder Einzelne gefragt ist.

Das Lob Gottes zu verkünden und entsprechend dem langjährigen Motto des DCV „singende Gemeinschaft in lebendiger Gemeinde“ zu sein bleibt auch für die Zukunft der Kirche ein große Herausforderung und eine dankbare Aufgabe. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erhält der Diözesan-Cäcilien-Verband meinen besonderen amtlichen Auftrag, der in der Rechtsform eines öffentlichen kirchlichen Vereins und der damit verbundenen Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit sichtbar zum Ausdruck kommt.

### Teil III

#### Artikel 1

Durch dieses Dekret errichte ich hiermit aufgrund der cc. 301 § 1, 312 § 1 Nr. 3, 313, 114 § 1 und 116 § 2 CIC den **Diözesan-Cäcilien-Verband in der Erzdiözese Freiburg** als öffentlichen kirchlichen Verein und verleihe ihm kirchliche Rechtspersönlichkeit.

#### Artikel 2

Sitz des Verbandes ist Freiburg i. Br.

#### Artikel 3

Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Chorgesanges, in den Kirchenchören der Erzdiözese Freiburg.

Der Verband nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgie-Konstitution), der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Regelungen.

#### Artikel 4

Die für die Verwirklichung des Verbandszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden von der Erzdiözese Freiburg nach Maßgabe ihres Haushaltsplans zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 5

Dem Diözesan-Cäcilien-Verband gehören alle katholischen Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg an, soweit sie Träger eines Kirchenchores sind. Die Aufgaben der Kirchenchöre und ihre rechtliche und wirtschaftliche Verfassung bestimmen sich nach der „Ordnung für die Kirchenchöre in der Erzdiözese Freiburg“, die von mir erlassen wird.

#### Artikel 6

Der Verband ist gegliedert in Dekanatsverbände. Mehrere Dekanatsverbände arbeiten innerhalb eines Bezirks zusammen.

#### Artikel 7

Organe des Diözesan-Cäcilien-Verbandes sind die Generalversammlung, der Diözesanvorstand und das Diözesanpräsidium.

#### Artikel 8

Die Wahrnehmung der Aufsicht über den Diözesan-Cäcilien-Verband übertrage ich dem Erzbischöflichen Ordinariat.

## Artikel 9

Für den Diözesan-Cäcilien-Verband gilt die nachstehend veröffentlichte, von der Generalversammlung am 9. Oktober 1999 beschlossene und von mir am heutigen Tage genehmigte Satzung. Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß c. 314 CIC meiner Genehmigung.

## Artikel 10

Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und der Diözesan-Cäcilien-Verband.

Freiburg i. Br., den 29. März 2000

*F. Oswald Saier*

Erzbischof

Nr. 307

## Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Erzdiözese Freiburg

### Abschnitt I: Grundlagen

#### § 1

##### Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen „Diözesan-Cäcilien-Verband (DCV) in der Erzdiözese Freiburg“ und hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

(2) Der DCV hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Er ist nach kirchlichem Recht als öffentlicher kirchlicher Verein gem. cann. 301 § 1, 312 - 320 CIC errichtet.

(3) Der DCV ist Mitglied des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes (ACV) für Deutschland.

#### § 2

##### Ziele und Aufgaben

(1) Aufgabe des DCV ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Chorgesanges, in den Kirchenchören der Erzdiözese Freiburg. Der DCV nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der

Liturgiekonstitution), der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Regelungen.

(2) Der DCV aktiviert insbesondere die kirchenmusikalische Arbeit auf Dekanatssebene.

(3) Der DCV führt kirchenmusikalische Veranstaltungen durch.

(4) Der DCV bemüht sich um die religiöse und liturgische Bildungsarbeit der Kirchenchöre.

(5) Der DCV arbeitet mit dem Amt für Kirchenmusik der Erzdiözese Freiburg zusammen.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

(1) Der DCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der DCV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DCV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Kirchliche Ausrichtung des DCV

(1) Der DCV versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

(2) Der DCV und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg. Dieser überträgt die Wahrnehmung der Aufsicht dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg i. Br.

(3) Der Vorstand des DCV unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.

(4) Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(5) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des DCV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg.

## Abschnitt II: Gliederung des DCV

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des DCV sind alle katholischen Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg in ihrer Eigenschaft als Träger eines Kirchenchores.

(2) Die Aufgaben der Kirchenchöre und ihre rechtliche und wirtschaftliche Verfassung bestimmen sich nach der „Ordnung für die Kirchenchöre in der Erzdiözese Freiburg“, die vom Erzbischof erlassen wird.

(3) Dem DCV können andere Vereinigungen mit liturgischer oder musikalischer Zielsetzung als korporative Mitglieder angehören.

### § 6 Struktur des DCV

Der DCV ist in Dekanatsverbände gegliedert. Mehrere Dekanatsverbände arbeiten innerhalb eines Bezirks zusammen.

#### Unterabschnitt 1: Dekanatsverbände

### § 7 Organe

Organe des Dekanatsverbandes sind:

- a) die Dekanatsversammlung,
- b) der Dekanatsvorstand.

### § 8 Dekanatsversammlung

(1) Der Dekanatsversammlung gehören folgende Vertreter der Kirchenchöre an:

- a) die Präsidies,
- b) die Chorleiter,
- c) die Chorvorsitzenden.

(2) Die Dekanatsversammlung dient dem Gedankenaustausch und der Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. Dekanatschortag). Auf der Tagesordnung stehen grundsätzlich Berichte des Dekanatsvorstands und des Bezirkskantors.

(3) Die Dekanatsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Dekanatsvorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dazu werden auch der Dekan und der zuständige Bezirkskantor eingeladen.

### § 9 Dekanatsvorstand<sup>1</sup>

(1) Der Dekanatsvorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er besteht aus:

- a) dem Dekanatspräses,
- b) dem Dekanatschorleiter,
- c) dem Dekanatssprecher der Chorvorsitzenden.

(2) Der Dekanatsvorstand unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchenchöre im Dekanat. Ihm obliegen die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Dekanatschortagen oder anderen überpfarrlichen Treffen der Kirchenchöre. Er vertritt den Dekanatsverband innerhalb und außerhalb des Dekanates.

Der Dekanatspräses sorgt zusammen mit den Präsidies der einzelnen Kirchenchöre für die religiöse und liturgische Weiterbildung der Chorleiter und Chormitglieder.

Der Dekanatschorleiter ist für die musikalische Gestaltung der Veranstaltungen des Dekanatsverbandes verantwortlich. Er sorgt zusammen mit dem Bezirkskantor für die fachliche Weiterbildung der Chorleiter.

Der Dekanatssprecher der Chorvorsitzenden nimmt die organisatorische Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Veranstaltungen des Dekanatsverbandes wahr.

(3) Die Präsidies eines Dekanats wählen aus ihrer Mitte den Dekanatspräses. Die Chorleiter wählen aus ihrer Mitte den Dekanatschorleiter. Die Chorvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den Dekanatssprecher der Chorvorsitzenden.

(4) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Dekanatspräses teilt das Ergebnis der Wahlen dem Dekan und dem Diözesanpräses mit.

(5) Der Dekanatsvorstand beschließt, welche Person aus seiner Mitte die laufende Geschäftsführung wahrnimmt.

(6) Die Mitgliedschaft im Dekanatsvorstand endet vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Kirchenaustritt oder den schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt. In diesem Fall wird durch das wahlberechtigte Gremium die vorzeitige Beendigung des Amtes festgestellt und für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Satzung generell auf die gleichzeitige Verwendung der geschlechtsbezogenen Sprachformen verzichtet. Die Begriffe umfassen daher immer die weiblichen und die männlichen Funktionsträger.



**§ 10**

**Organisation**

Mehrere Dekanatsverbände arbeiten innerhalb eines Bezirks zusammen. Über die Einteilung der Dekanatsverbände in Bezirke entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Diözesanvorstandes. Die Einteilung richtet sich in der Regel nach den jeweiligen Dienstbezirken der Bezirkskantoren der Erzdiözese Freiburg.

**§ 11**

**Bezirkskonferenz**

(1) Der Bezirkskonferenz gehören die Mitglieder der Dekanatsvorstände sowie der zuständige Bezirkskantor an.

(2) Die Bezirkskonferenz dient der fachlichen Fortbildung der Kirchenmusiker, der Koordinierung von Dekanatschortagen und der Zusammenarbeit zwischen den Dekanatsverbänden und den Bezirkskantoren.

(3) Die Bezirkskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Bezirksvorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

**§ 12**

**Bezirksvorsitzender**

(1) Die Bezirkskonferenz wählt eine Person aus ihrer Mitte zum Bezirksvorsitzenden. Der Bezirkskantor ist nicht wählbar.

(2) Der Bezirksvorsitzende koordiniert die Tätigkeit der Dekanatsverbände und vertritt diese im Diözesanvorstand.

(3) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit und für 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Diözesanpräsidium legt die Frist fest, innerhalb der die regelmäßige Wahl der Bezirksvorsitzenden durchzuführen ist. Der Bezirksvorsitzende teilt seine Wahl dem Diözesanpräsidium mit. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.

**Unterabschnitt 3: Diözesanverband**

**§ 13**

**Organe**

Die Organe des DCV sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Diözesanvorstand,
- c) das Diözesanpräsidium.

**§ 14**

**Generalversammlung**

(1) Der Generalversammlung gehören die Mitglieder der Dekanatsvorstände (Dekanatspräses, Dekanatschorleiter, Dekanatssprecher der Chorvorsitzenden) und die Mitglieder des Diözesanvorstandes sowie der für Liturgie und Kirchenmusik zuständige Referent des Erzbischöflichen Ordinariats an.

(2) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesan-Cäcilien-Verbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verbandes. Im Einzelnen sind ihr folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Diözesanpräses über die Arbeit und Kassenführung des DCV seit der letzten Generalversammlung;
- b) Entlastung des Diözesanpräsidiums;
- c) Einteilung der Dekanatsverbände in Bezirke (§ 10);
- d) Nachwahlen zum Kreis der Bezirksvorsitzenden (§ 15 Abs.1 Satz 2);
- e) Wahl der Vizepräses (§ 16 Abs.1);
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des DVC (§§ 18 und 19).

(3) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Diözesanvorstand oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder der Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Diözesanpräses mit einer Frist von mindestens drei Monaten unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg.

(4) Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung und Sachanträge zur Generalversammlung, die mindestens 6 Wochen vorher beim Diözesanpräses schriftlich eingereicht wurden, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder widerspricht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Bei Generalversammlungen finden feierliche Gottesdienste, geistliche Konzerte und Referate über kirchenmusikalische Fragen statt.

## § 15

### Diözesanvorstand

- (1) Dem Diözesanvorstand gehören an:
- a) die Mitglieder des Diözesanpräsidiums,
  - b) die Bezirksvorsitzenden,
  - c) der Domkapellmeister.

Wenn dem Kreis der Bezirksvorsitzenden nicht mindestens je zwei Präsidies, zwei Chorleiter und zwei Vorsitzende angehören, kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Diözesanpräsidiums zusätzlich bis zu fünf weitere Personen in den Diözesanvorstand wählen.

- (2) Dem Diözesanvorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) er bestimmt die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung der Arbeit des DCV;
  - b) er nimmt die Berichte der Bezirksvorsitzenden entgegen;
  - c) er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von korporativen Mitgliedern (§ 5 Abs. 3);
  - d) er beschließt über die Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen;
  - e) er bestimmt die Reihenfolge der Vertretung des Diözesanpräses durch die Vizepräsidies.

(3) Der Diözesanvorstand tagt in der Regel zweimal jährlich. Seine Sitzungen werden durch den Diözesanpräses schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Diözesanpräses.

## § 16

### Diözesanpräsidium

- (1) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
- a) ein Priester als Diözesanpräses,
  - b) je ein Vizepräses aus den Kreisen der Dekanatspräsidies, der Dekanatschorleiter und der Dekanatsvorsitzenden,
  - c) der Leiter des Amtes für Kirchenmusik.

(2) Der Diözesanpräses wird durch den Erzbischof für die Dauer von 5 Jahren nach Anhörung des Diözesanpräsidiums ernannt. Die Vizepräsidies wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte. Der Leiter des Amtes für Kirchenmusik gehört dem Diözesanpräsidium kraft Amtes an.

(3) Das Diözesanpräsidium nimmt alle Angelegenheiten des DCV wahr, soweit diese nicht in dieser Satzung einem anderen Verbandsorgan übertragen sind. Es berät den Diözesanpräses in allen laufenden Geschäften und bereitet die Sitzungen des Diözesanvorstandes und die Generalversammlung vor.

(4) Der Diözesanpräses

- a) führt die Geschäfte des Verbandes;
- b) vertritt den DCV innerhalb und außerhalb der Diözese;
- c) beruft die Sitzungen von Vorstand und Präsidium ein und leitet sie;
- d) erstattet jährlich dem Erzbischof einen schriftlichen Bericht über das Wirken des Verbandes, der auch dem ACV-Präsidenten zugeht;
- e) beruft die Generalversammlung ein und leitet sie.

(5) Auf die Vizepräsidies findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

## § 17

### Kasse

(1) Die Kasse wird vom DCV unter Verantwortung des Diözesanpräses verwaltet.

(2) Die von der Kirchenbehörde genehmigten Beiträge der Pfarreien werden jährlich durch das Erzb. Ordinariat einbehalten und dem DCV zur Verfügung gestellt.

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

## § 18

### Satzungsänderungen/Auflösung des DCV

(1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des DCV können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach § 14 Abs. 3 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten waren.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung des DCV fällt das Verbandsvermögen an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Verbandszwecks zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

## § 19

### Inkrafttreten

Vorstehende Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes der Erzdiözese Freiburg wurde am 9. Oktober 1999 von der Generalversammlung beschlossen und tritt am 1. April 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes vom 14. Januar 1977 (Abl. S. 13),
- b) die Satzung der Dekanats-Cäcilien-Verbände vom 14. Januar 1977 (Abl. S. 14).

Diese Satzung wird zweifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg und der Diözesan-Cäcilien-Verband.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung – KVO –

Die Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung) – KVO – vom 23. Juni 1994 (ABl. S. 410), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung – KVO – vom 27. August 1997 (ABl. S. 410), wird wie folgt geändert:

### Artikel I

#### Änderungen von Teil III

##### (Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens)

1. § 14 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen) nach § 13 Absatz 2 Satz 1 kann auch Personen, die gemäß § 23 einen Auftrag wahrnehmen, übertragen werden.“

2. § 23 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie Vollmachten gemäß Absatz 4 werden befristet erteilt. Sie können durch Beschluss des Stiftungsrates vor Fristablauf widerrufen werden.“

### Artikel II

#### Änderungen von Teil V

##### (Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung)

1. § 7 Absatz 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. Erteilung von Vollmachten gemäß § 23 Absatz 2 KVO III (mit Ausnahme von Bankvollmachten) an nicht dem Stiftungsrat angehörende Personen und Erteilung von Vollmachten gemäß § 23 Absatz 3 KVO III (mit Ausnahme von Bankvollmachten) an beschließende Ausschüsse des Stiftungsrates,“

2. In § 8 Absatz 1 wird der Punkt nach Nr. 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:

„6. die Erteilung von Vollmachten an Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 23 Absatz 1 KVO III mit Ausnahme von Bankvollmachten.“

### Artikel III

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 28. März 2000

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

## Erllass des Ordinariates

Nr. 309

### Förderprogramm „Erneuerbare Energien“

#### Zuschüsse für umweltschonende und erneuerbare Energietechnik in kirchlichen Gebäuden

Das Freiburger Diözesanforum (Kommission II) hat in seinem Votum 8 „eine stärkere Wahrnehmung der Schöpfungsverantwortung“ durch die Erzdiözese gefordert.

Angesichts des Treibhauseffekts und der damit im Zusammenhang stehenden Aufheizung der Erdatmosphäre (zu warme Winter, verheerendes Hochwasser, Orkan „Wiebke“ und „Lothar“) will die Kirche von Freiburg ein Zeichen setzen. Bekanntlich entfallen in der Bundesrepublik Deutschland 75 % des Endenergieverbrauchs auf Heizungswärme.

Umweltschonende und erneuerbare Energietechniken sollen in kirchlichen Gebäuden finanziell gefördert werden, wenn eine Heizungserneuerung ohnehin notwendig wird. Die Hauptlast der Finanzierung einer Heizungserneuerung wird wie bisher vom jeweiligen Bauherrn getragen werden müssen und von der Bauabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats (Abt. VII) nach der Klärung der Finanzierung genehmigt werden.

- a) Für Brennwerttechnik, deren Wirkungsgrad über 100 % beträgt, gewährt die Erzdiözese Freiburg einen Zuschuss von 2.000,- DM.
- b) Beim Einbau von Sonnenkollektoren für die Warmwasseraufbereitung wird ebenfalls ein Zuschuss von 2.000,- DM gewährt. Erfahrungsgemäß können 50 % des Warmwasserbedarfs eines Jahres solarthermisch geerntet werden.
- c) Blockheizkraftwerk-Technik: Mit Hilfe von Verbrennungsmotor oder Gasturbine, Generator und Wärmeaustauscher werden durch einzelne Module gleichzeitig Wärme und Strom erzeugt. Der Einbau eines Blockheizkraftwerks wird mit 7.500,- DM bezuschusst.
- d) Fotovoltaikanlagen: Fotovoltaik bedeutet die direkte Umwandlung von Sonnenenergie über Silicium-Zellen in elektrischen Strom. **Ab 1. 4. 2000 werden bei Einspeisung ins öffentliche Stromnetz 99 Pf/KWh bezahlt (Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG).** Für die Einrichtung einer Fotovoltaikanlage werden 7.500,- DM als Zuschuss aus kirchlichen Mitteln gewährt.



# Amtsblatt

Nr. 13 · 18. April 2000

## der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 13 · 18. April 2000

Die genannten Förderbeiträge der Erzdiözese gelten seit 1994. Über die Gewährung der Zuschüsse wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden.

Für Solaranlagen gewähren einzelne Energieversorger wie in Freiburg die FEW, aber auch andere Energieversorger Zuschüsse, die im Rahmen der Finanzierung eingesetzt werden sollen. Hingewiesen wird auch auf das 100.000-Dächer-Programm der Bundesregierung zur Solarförderung sowie auf das noch laufende Förderprogramm der Deutschen Umwelthilfe Osna-brück „300 Kirchengemeinden für die Sonnenenergie“.

Für Rückfragen steht der Umweltbeauftragte der Erzdiözese Freiburg, *Dr. Rainer Bäuerle*, unter der Telefonnummer (0761) 2188-400 während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

### Darlehen sollen „regenerative Energien“ fördern

Seit 1. September 1996 unterstützt das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg mit Darlehen der Landeskreditbank solarthermische, Fotovoltaik-, Windkraft- und Wasserkraftanlagen. Das Programm ersetzt das Landesförderprogramm von 1995 und bietet Darlehen zu einem Zinssatz, der 3 % günstiger ist als der Marktzins, für Fotovoltaik 4 %.

Privatleute sowie kirchliche Organisationen erhalten für eine solare Brauchwasseranlage, die 11.000,- DM kostet, ein Darlehen bis 10.000,- DM und für eine Fotovoltaikanlage mit Gesamtkosten in Höhe von 41.000,- DM bis zu 36.000,- DM Darlehen.

Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt der Landeskreditbank mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen bei dieser, Friedrichstraße 24, 70174 Stuttgart, einzureichen.

## Mitteilung

Nr. 310

### Warnung

Wir warnen vor Herrn Heinz Baumgartner, geb. 1937, und Herrn Manfred Mitschke, geb. 1944. Beide Herren haben sich unabhängig voneinander an das Pfarramt Titisee gewandt und vorgegeben, sich in einer persönlichen Notlage zu befinden. Einer der Herren nahm zuvor am Gottesdienst teil. Aufgrund der jeweils glaubhaften Schilderungen erhielten sie einen Geldbetrag, den sie zurückzahlen wollten. Eine Rückzahlung erfolgte nicht. Nach Ansicht der örtlichen Polizeidienststelle ist zu vermuten, dass sich die beiden Herren auch an andere Pfarrämter wenden. Es wird daher ausdrücklich vor ihnen gewarnt.

## Personalmeldungen

Nr. 311

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 14. April 2000 Pfarrer Geistl. Rat *Peter Betz*, Gaienhofen-Horn, zum *Dekan* des Dekanats Östlicher Hegau ernannt.

Mit Schreiben vom 31. März 2000 wurde Frau *Cäcilia Braun-Müller*, Stockach, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Konstanz wiederernannt.

### Im Herrn sind verschieden

2. April: *P. Wilhelm Stauß OFM*, Sigmaringen-Gorheim, † in Sigmaringen-Gorheim

6. April: Pfarrer i. R. *Heinrich Möst*, Zell a. H., † in Zell a. H.

Erzbischöfliches Ordinariat